



Datum: 21.08.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Denkmalschutz	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Denkmalschutz					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Städtebauförderung im Haus- und Hofflächenprogramm;
Änderung der Förderrichtlinien vom 11.12.2014**

Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Förderrichtlinien der Stadt Schmallenberg zur Förderung von Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern in den Entwicklungsbereichen der Kernorte Schmallenberg und Bad Fredeburg sowie der besonders schützenswerten Orten Altenilpe, Berghausen, Bödefeld, Dorlar, Fleckenberg, Grafschaft, Holthausen, Jagdhaus, Kirchrarbach, Latrop, Lenne, Niedersorpe, Nordenau, Oberhenneborn, Oberkirchen, Oberrarbach, Sellinghausen, Westfeld und Winkhausen vom 11.12.2014, in der Fassung vom 03.12.2015, in der Form, dass der letzte Absatz in Nr. 6.02 wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst wird:

Im begründeten Einzelfall kann der Einbau von gegliedertenisterelementen **sowie die Sanierung und Erneuerung von Bruch- und Natursteinmauern (bei denen mindestens eine Natursteinverblendung ausgeführt wird)** mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Art der Ausführung, die Qualität und der Kostenumfang der Maßnahme eine solche Förderung begründen. Zudem sind die Lage des Förderobjekts in der Zone I einer qualifizierten Gestaltungssatzung sowie eine positive Auswirkung im Straßenbild erforderlich.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:			
150.000 €	Nr.	52.03.01	☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
	Text	Stadt- und Dorferneuerung		68110/ 78180	2018 ff	
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:					
75.000 €	702 Haus- und Hofflächenprogramm Schmallenberg 703 Haus- und Hofflächenprogramm Bad Fredeburg und Orte					
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag:			Auswirkungen auf Folgejahre:			
			Ergebnisplan:		Finanzplan:	
			Abschreibung:			
			Folgekosten:			

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Bezuschussung von Stadterneuerungsmaßnahmen zum Erhalt von ortsbildprägender Baukultur und ortstypischen Gestaltungselementen erfolgt im sogenannten Haus- und Hofflächenprogramm auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 11.12.2014, in der Fassung vom 03.12.2015. Die Förderrichtlinien waren der Vorlage Nr. IX/171 als Anlage 4 beigelegt und können dort entnommen bzw. im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Zuwendungen werden grundsätzlich als Festbetrag je Quadratmeter sanierter oder umgestalteter Fläche gewährt. Nach der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes können maximal 30,00 €/m² als Zuschuss gewährt werden. Mit Vorlage Nr. IX/427 erfolgte eine Änderung der Richtlinien zur prozentualen Bezuschussung von Sprossenfenstern/-türen im Wege einer Ausnahmeregelung mit einem Fördersatz von 50 %. Auf die Sachverhalte der beiden o. g. Vorlagen wird insoweit verwiesen.

Insbesondere im Zuge von Straßenbaumaßnahmen im Historischen Ortskern von Bad Fredeburg hat sich nun gezeigt, dass bei der Sanierung oder Erneuerung von historischen Mauern/Einfriedungen eine Festbetragsbezuschussung nach der Fläche (Quadratmeter) kein wirksames und geeignetes Förderinstrument darstellt. Mit Blick auf Mauerhöhen, die in Hanglage teilweise zwischen 1,50 und 2,00 m liegen, berechnet sich ein vergleichsweise geringer Förderbetrag zu den Investitionskosten. Da manche Gestaltungssatzungen den Erhalt solcher Bruchstein- bzw. Natursteinmauern zur positiven Gestaltung und Aufwertung des Straßenraums fordern (oder im Falle einer kompletten Sanierung mindestens eine Natursteinverblendung) belaufen sich die Kosten einer Mauersanierung oder -erneuerung schnell auf etliche Tausend Euro.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt, ob auch bei Mauersanierungen eine Förderung im Umfang von 50 % zu den förderfähigen Kosten erfolgen kann. Die Bezirksregierung sieht eine derartige Möglichkeit unter der Voraussetzung, dass es sich bei den betreffenden Mauern um besonders Profil bildende Gestaltungselemente handelt und die Maßnahmen entsprechend kostenintensiv sind.

Dass Mauern im Stadtgebiet durchaus „Profil bildende Gestaltungselemente“ sind, leitet sich aus verschiedenen konzeptionellen bzw. städtebaulichen Grundlagen und Zielsetzungen ab, die die Bedeutung von Natursteinmauern unterstreichen. Dies gilt vor allem für die Ge-

staltanalysen, die im Vorfeld der Gestaltungssatzungen durchgeführt worden sind. Zudem treffen die städtebaulichen Rahmenplanungen für Schmallenberg und Bad Fredeburg sowie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (siehe Nr. 5.1.4 Band B) entsprechende Aussagen. Schon die Untersuchung der Dorferneuerungsbedürftigkeit für 42 Ortsteile im Stadtgebiet aus den 80er Jahren greift dieses an verschiedenen Stellen auf.

Daher wird vorgeschlagen, eine prozentuale Förderung zu den Mehrkosten von Natursteinmauern bzw. -verblendungen im Einzelfall dann anzuwenden, wenn sich dieses – analog zur Förderung von Sprossenfenstern – mit der Qualität und dem Kostenumfang einer Maßnahme begründen lässt.